

25.01.2008 | Verbraucherschutz

Reform des Kontopfändungsschutzes

In 1. Lesung hat der Bundestag in dieser Woche den Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes beraten.

Die Pfändung von Girokonten ist keine Ausnahmeerscheinung mehr. Ziel dieses Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist es, Schuldnern trotz einer Kontopfändung weiterhin die Möglichkeit zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr so weit wie möglich zu erhalten. Das bedeutet aber nicht, das Girokonto dem Zugriff von Gläubigern grundsätzlich zu entziehen.

Jeder Inhaber eines Girokontos kann von seiner Bank verlangen, dass sein Konto als Pfändungsschutzkonto (ein so genanntes „P-Konto“) geführt wird. Dieses Konto genießt dann einen besonderen Schutz vor Pfändungen, unabhängig von der Art der auf dem Konto eingehenden Beträge. Erstmals gilt der Schutz dann unter anderem auch für Selbständige. Auf dem Konto wird ein Sockelbetrag von derzeit 985,15 Euro pfändungsfrei gestellt. In bestimmten Fällen kann dieser Betrag auch erhöht werden. Der Schuldner kann so seinen anderen Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. für Miete und Strom, Wasser oder Ähnliches weiterhin nachkommen.